

Dienstvereinbarung zur Ausgliederung der Badbetriebe in die kommunale Badbetriebsgesellschaft nebst Regelungen zur Minderung beziehungsweise zum Ausgleich von möglichen Nachteilen

zwischen der

**Stadt Offenburg/Technische Betriebe Offenburg (TBO),
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Edith Schreiner sowie den Betriebsleiter Herrn Alex Müller**

und dem

**Personalrat der Stadt Offenburg/Technische Betriebe Offenburg (TBO),
vertreten durch deren Vorsitzende, Frau Christa Streicher**

Präambel

Die Stadt Offenburg wird in den Jahren 2015 bis 2017 ein neues Freizeit- und Familienbad („FBO“) bauen. Für dessen Betrieb soll zu gegebener Zeit eine Badbetriebsgesellschaft gegründet werden. Die Arbeitsverhältnisse der derzeit beim städtischen Eigenbetrieb Technische Betriebe Offenburg (TBO), Abteilung Bäder, angestellten Arbeitnehmer/innen (Personalliste, Anlage 1) werden in diesem Zusammenhang auf die Badbetriebsgesellschaft übergehen. Zur Vermeidung sozialer Härten vereinbaren die Parteien dieser Dienstvereinbarung daher Folgendes:

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die betroffenen Arbeitnehmer/-innen im Zusammenhang mit und aus Anlass der Überführung der TBO-Abteilung Bäder in die neu zu gründende Badbetriebsgesellschaft.

Sie gilt für alle hiervon betroffenen Arbeitnehmer/innen gemäß der als Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung beigefügten Personalliste.

§ 2

Eintritt in die Arbeitsverträge

1.

Die Badbetriebsgesellschaft tritt geplant im Verlauf des Jahres 2017 als Rechtsnachfolgerin in alle zwischen den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Beschäftigten einerseits sowie der Stadt Offenburg/dem städtischen Eigenbetrieb Technische Betriebe Offenburg (TBO)¹ andererseits bestehenden Arbeitsverträge einschließlich der in der Anlage 2 genannten Nebenabreden und sonstigen Verträge ein. Die bisherigen Dienst- und Beschäftigungszeiten der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten werden dabei vollumfänglich angerechnet. Der Bei-

¹ Soweit nachfolgend die Stadt Offenburg/Technische Betriebe Offenburg (TBO) oder auch nur die Stadt Offenburg beziehungsweise nur die TBO genannt werden, sind damit stets die Stadt Offenburg und der Eigenbetrieb Technische Betriebe Offenburg (TBO) gemeint.

sitzstand wird vollumfassend gewahrt. Gleiches gilt für die Zeiten, die für die Zuordnung in die Stufen der Entgeltgruppen des TvÖD-VKA maßgeblich sind.

2.

Die Arbeitsverhältnisse mit der Stadt Offenburg/dem Eigenbetrieb Technische Betriebe Offenburg (TBO) enden voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres 2017. Soweit den übergeleiteten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis zur Stadt noch Ansprüche zustehen sollten, richten sich diese gleichfalls nach § 613a BGB. Sämtliche gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

3.

Die Badbetriebsgesellschaft verpflichtet sich gegenüber den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Beschäftigten, den in der jeweiligen Fassung gültigen Tarifvertrag TVÖD-VKA und diesen ergänzende einschlägige tarifvertragliche Vereinbarungen weiterhin anzuwenden. Die Badbetriebsgesellschaft ist gleichfalls originär tarifgebunden. Die Vorschriften des TVÜ VKA finden weiterhin Anwendung auf diejenigen Beschäftigten, die zum 01.10.2005 bei der Stadt Offenburg/Eigenbetrieb Technische Betriebe Offenburg (TBO) übergeleitet worden sind und dies mit der Maßgabe, dass diese so gestellt werden, also ob kein Arbeitgeberwechsel zur Badbetriebsgesellschaft stattgefunden hätte. Dies gilt gleichfalls für die Beschäftigten, welche nach dem 01.10.2005 neu eingestellt wurden. Sie verpflichtet sich außerdem zur Übernahme sämtlicher zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehender städtischer Dienstvereinbarungen.

4.

Finanzielle Nachteile dürfen durch die Änderung der Rechtsform den in der Anlage 1 genannten Beschäftigten nicht entstehen und werden ausgeschlossen.

5.

Die Badbetriebsgesellschaft verpflichtet sich gegenüber den in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten Beschäftigten, keine Kündigungen oder Rückgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs, auszusprechen.

6.

Die Badbetriebsgesellschaft wird umgehend nach ihrer Gründung die Mitgliedschaft im „Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg“ beantragen und sämtliche ihr obliegenden Handlungen zum Erreichen der Mitgliedschaft vornehmen.

Ein Wechsel des Arbeitgeberverbandes bzw. ein Verbandsaustritt ist nur im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen bzw. satzungsgemäßen Bestimmungen der Badbetriebsgesellschaft im Einvernehmen mit der Stadt Offenburg zulässig. Sollte aus satzungsrechtlichen Gründen vom KAV eine Mitgliedschaft abgelehnt werden, so verpflichten sich die Parteien, einen mit dem TVÖD-VKA inhaltlich und materiell übereinstimmenden Tarifvertrag mit der Fachgewerkschaft ver.di zu vereinbaren und gegenüber den in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten Beschäftigten anzuwenden. Die entsprechenden Regelungen werden dem jeweils gültigen TVÖD-VKA angepasst.

7.

Dienstsitz für die übergeleiteten Beschäftigten ist unverändert Offenburg. Wegen etwaiger Versetzungen oder Abordnungen gelten die jeweiligen arbeitsvertraglichen, betriebsverfassungsrechtlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 3 Unkündbarkeit

Die übergeleiteten Beschäftigten sind bzw. werden bei der Badbetriebsgesellschaft nach den jeweils bei der Gesellschaft geltenden Tarifverträgen, derzeit dem TVöD-VKA unkündbar.

§ 4 Zusatzversorgung

Die Badbetriebsgesellschaft wird Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg und wird die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs dort versicherten und in Anlage 1 genannten Beschäftigten in der bisherigen Weise weiterhin versichern, sodass für die Beschäftigten keine versicherungsfreien Zeiten durch den Übergang entstehen. Die Badbetriebsgesellschaft wird die Mitgliedschaft mindestens solange aufrechterhalten, wie auch die Stadt Offenburg die Mitgliedschaft aufrecht erhält.

§ 5 Vertrag zugunsten Dritter

Die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Beschäftigten erwerben durch diese Vereinbarung einen unmittelbaren rechtlichen Anspruch gegen die städtische Badbetriebsgesellschaft und die Stadt Offenburg/den Eigenbetrieb Technische Betriebe (TBO) im Rahmen der diese jeweils betreffenden Verpflichtungen (§ 328 BGB).

§ 6 Überleitung und Geltung sonstiger Zusagen

Die Stadt Offenburg/TBO gewährt den Arbeitnehmern der Badbetriebsgesellschaft die Möglichkeit, an Qualifizierungsmaßnahmen der Stadt Offenburg und des Instituts für kommunale Weiterbildung der Volkshochschule Offenburg sowie an den Angeboten der Betriebssportgruppen teilzunehmen und dies unter denselben Voraussetzungen wie für die Beschäftigten der Stadt Offenburg/TBO.

§ 7 Rückkehrrecht

1.

Endet das Arbeitsverhältnis eines/einer des/der in der Personalliste aufgeführten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin mit der Badbetriebsgesellschaft innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Betriebsübergang aufgrund einer krankheitsbedingten Kündigung, so verpflichtet sich die Stadt Offenburg/TBO zu dessen/deren Wiedereinstellung unter Wahrung des sozialen Besitzstands, soweit

- der von der Kündigung betroffene Beschäftigte krankheitsbedingt dauerhaft außer Stande ist, die gegenüber der Badbetriebsgesellschaft bestehenden arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen,
- ein freier, leidensgerechter, den Fähigkeiten und Qualifikationen entsprechender Arbeitsplatz derselben Entgeltgruppe zur Verfügung steht, wobei es sich um eine gleichwertige geeignete und zumutbare Tätigkeit handeln muss, die immer dann vorliegt, wenn Beschäftigte innerhalb ihrer Entgeltgruppen im Rahmen des Direktionsrechtes - gegebenenfalls auch nach der Durchführung von zumutbaren Qualifizierungsmaßnahmen (keine Umschulung im Sinne eines anderen Ausbildungsberufs) - versetzt werden könnten,

- der Personalrat der Wiedereinstellung zustimmt, und
- der Beschäftigte den drohenden Verlust seines Arbeitsplatzes bei der Badbetriebsgesellschaft spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ausspruch der Kündigung der gegenüber der Stadt Offenburg schriftlich anzeigt und er die Wiedereinstellung innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 7 KSchG) oder nach Rechtskraft einer entsprechenden arbeitsgerichtlichen Entscheidung beziehungsweise innerhalb von zwei Wochen nach der prozessualen Erledigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens geltend macht. Die Stadt Offenburg/TBO wird den Beschäftigten nach dessen schriftlicher Anzeige auf die Geltendmachungsregelung nochmals gesondert hinweisen.

2.

Endet das Arbeitsverhältnis eines/einer des/der in der Personalliste aufgeführten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin mit der Badbetriebsgesellschaft innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Betriebsübergang aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung, so verpflichtet sich die Stadt Offenburg/TBO zu dessen/deren Wiedereinstellung unter Wahrung des sozialen Besitzstands, soweit

- zum Beispiel die betriebsbedingte Kündigung darauf beruht, dass der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Offenburg und der Badbetriebsgesellschaft endet oder andere betriebsbedingte Gründe vorliegen,
- ein den Fähigkeiten und Qualifikationen entsprechender Arbeitsplatz derselben Entgeltgruppe zur Verfügung steht, wobei es sich um eine gleichwertige geeignete und zumutbare Tätigkeit handeln muss, die immer dann vorliegt, wenn Beschäftigte innerhalb ihrer Entgeltgruppen im Rahmen des Direktionsrechtes - gegebenenfalls auch nach der Durchführung von zumutbaren Qualifizierungsmaßnahmen (keine Umschulung im Sinne eines anderen Ausbildungsberufs) - versetzt werden könnten,
- der Personalrat der Wiedereinstellung zustimmt, und
- der Beschäftigte den drohenden Verlust seines Arbeitsplatzes bei der Badbetriebsgesellschaft spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausspruch der Kündigung gegenüber der Stadt Offenburg schriftlich anzeigt und er die Wiedereinstellung innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 7 KSchG) oder nach Rechtskraft einer entsprechenden arbeitsgerichtlichen Entscheidung beziehungsweise nach der prozessualen Erledigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens geltend macht. Die Stadt Offenburg/TBO wird den Beschäftigten nach dessen schriftlicher Anzeige auf die Geltendmachungsregelung nochmals gesondert hinweisen.

3.

Die Stadt Offenburg/TBO räumt für die Laufzeit des Betriebsführungsvertrages allen übergeleiteten Beschäftigten ein, sich auf interne Stellenausschreibungen der Stadt Offenburg/TBO bewerben zu können und wird diese in Auswahlverfahren so behandeln, als wären sie weiterhin Beschäftigte der Stadt Offenburg/TBO. Die Badbetriebsgesellschaft sichert die betriebsübliche Bekanntmachung der vorgenannten Stellenausschreibungen zu.

4.

Weitere Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, welche die Rechtsfolge des § 613a BGB für die von dieser Dienstvereinbarung betroffenen Beschäftigten auslösen, sind mit den am Vertrag beteiligten Parteien entsprechend den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) rechtzeitig zu erörtern.

5.

Treten die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten aufgrund der vorstehend genannten Regelungen später wieder in den Dienst der Stadt Offenburg/TBO, so wird ihnen die

bei der Badbetriebsgesellschaft und zuvor bei der Stadt Offenburg/TBO verbrachte Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet. Gleiches gilt für die Zeiten, die für die Zuordnung in die Stufe der Entgeltgruppe notwendig sind. Die übergeleiteten Beschäftigten werden im Verhältnis zu den anderen städtischen Beschäftigten/Beschäftigten der TBO so gestellt, als wenn sie nicht zu der Badbetriebsgesellschaft übergeleitet worden wären. Dies gilt auch im Hinblick auf dann gegebenenfalls bei der Stadt Offenburg/TBO bestehende Vorschriften zur Beschäftigungssicherung in der dann jeweils gültigen Fassung; das Bestehen eines Rückkehrrechts führt weder zu einer Schlechterstellung noch zu einer Besserstellung.

6.

Sollte sich die Badbetriebsgesellschaft nach betriebsbedingter oder personenbedingter Kündigung mit dem hiervon betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens oder anderweitig auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung eines Sozialabfindung verständigen, so entfällt das Rückkehrrecht im Verhältnis zur Stadt Offenburg/TBO mit Wirkung zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

1.

Für die nach dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung und vor dem Betriebsübergang neu eingestellten Arbeitnehmer der TBO-Abteilung Bäder gilt diese Dienstvereinbarung gleichfalls.

2.

Zwischen dem Betriebsrat der Badbetriebsgesellschaft und dem Personalrat der Stadt Offenburg werden zukünftig regelmäßige Konsultationen zum Zwecke des Austausches stattfinden können.

3.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem Gewollten im Ergebnis gleichkommt.

4.

Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner aufgehoben oder geändert werden. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag ist für die Zeitdauer von 10 Jahren nicht kündbar. Im Falle einer Kündigung wirkt die Vereinbarung nach, bis diese durch eine anderweitige Dienstvereinbarung ersetzt wird.

5.

Da es sich bei der Gründung der Badbetriebsgesellschaft und bei der Überleitung der Arbeitnehmer auch um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben die Beteiligungsrechte des Personalrats nach dem LPVG unberührt.

6.

Diese Dienstvereinbarung gilt verpflichtend und berechtigend auch gegenüber der noch zu gründenden Badbetriebsgesellschaft.

7.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Protokollnotiz:

Die Stadt Offenburg/TBO und der Personalrat sind sich darüber einig, dass die in der Dienstvereinbarung „zur Ausgliederung der Badbetriebe in die kommunale Betriebsgesellschaft ...“ genannte Anlage 1 zu einem späteren Zeitpunkt von den unterzeichnenden Betriebsparteien im Einvernehmen festgelegt und dann der Betriebsvereinbarung angefügt wird. Sie ist dann Bestandteil der vorgenannten Vereinbarung.

Offenburg, den 06.05.2015

Für die Stadt Offenburg / Technische Betriebe Offenburg:

Edith Schreiner

Alex Müller

Für den Personalrat der Stadt Offenburg:

Christa Streicher